



VERFÜGUNG

vom 11. Mai 2005

Hittnau. Erschliessungsplan (Revision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 3700/1985 wurde der Erschliessungsplan der Gemeinde Hittnau genehmigt. Am 18. Oktober 2004 beschloss die Gemeindeversammlung Hittnau die Revision des Erschliessungsplanes. Gegen diesen Beschluss ist gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 2. Dezember 2004 ein Rekurs eingegangen. Mit Schreiben vom 28. Februar 2005 ersucht die Gemeinde Hittnau um eine Teilgenehmigung der Vorlage.

Der Rekurs betrifft die im Zusammenhang mit der Entlastung des Hinterbaches in Oberhittnau inkl. Meteorwasserleitung verbundenen Kosten und Kostenteiler. Der Ausgang dieses Rekursverfahrens hat keinen Einfluss auf das Genehmigungsverfahren der übrigen Teile des Erschliessungsplanes. Die für die geplanten Entwässerungsanlagen der ersten Etappe ausgewiesenen Kosten und Kostenteiler sind einstweilen von der Genehmigung auszunehmen.

Der mit RRB Nr. 3700/1985 genehmigte Erschliessungsplan soll den neuen Entwicklungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Quartierplänen Oberhittnau-West und Burenplatz, angepasst und neu festgesetzt werden. Dem überarbeiteten Erschliessungsplan stimmte die Gemeindeversammlung Hittnau am 4. April 2002 nur in abgeänderter Form zu, indem der seit Jahren fällige Ausbau des Hinterbaches, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, aus dem Erschliessungsplan ersatzlos gestrichen wurde. Damit ist die Meteorwasserentsorgung aus dem Baugebiet von Oberhittnau, und somit die Groberschliessung, nicht gewährleistet. Da diesem sanierungspflichtigen bestehenden Zustand nicht durch Teilaussonnungen begegnet werden kann, musste die Gemeindeversammlung Hittnau am 18. Oktober 2004 erneut über den Erschliessungsplan befinden.

Die Revisionsvorlage entspricht den gesetzlichen Anforderungen eines Erschliessungsplanes gemäss § 91 PBG, insbesondere betreffend der Flächenzuordnung und der zeitlichen Etappen der erforderlichen Groberschliessungsanlagen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der von der Gemeindeversammlung Hittnau am 18. Oktober 2004 festgesetzte Erschliessungsplan wird unter Vorbehalt von Dispositiv Ziffer II genehmigt.
- II. Infolge eines hängigen Rekurses werden die im Zusammenhang mit der Entlastung des Hinterbaches in Oberhittnau inkl. Meteorwasserleitung verbundenen Kosten und Kostenteiler von der Genehmigung ausgenommen.
- III. Die Gemeinde Hittnau wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I und II gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Hittnau (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 11. Mai 2005
050444/Oca/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

